
Antikorruptionsgesetz – Auswirkungen auf die tägliche Arbeit in Klinik und Praxis



Berufspolitischer Abend
der Kreisärzteschaft Esslingen

Klinikum Esslingen, Forum • 29.06.2017



Vorgeschichte und Wortlaut

DAS „ANTIKORRUPTIONSGESETZ“

Vorgeschichte



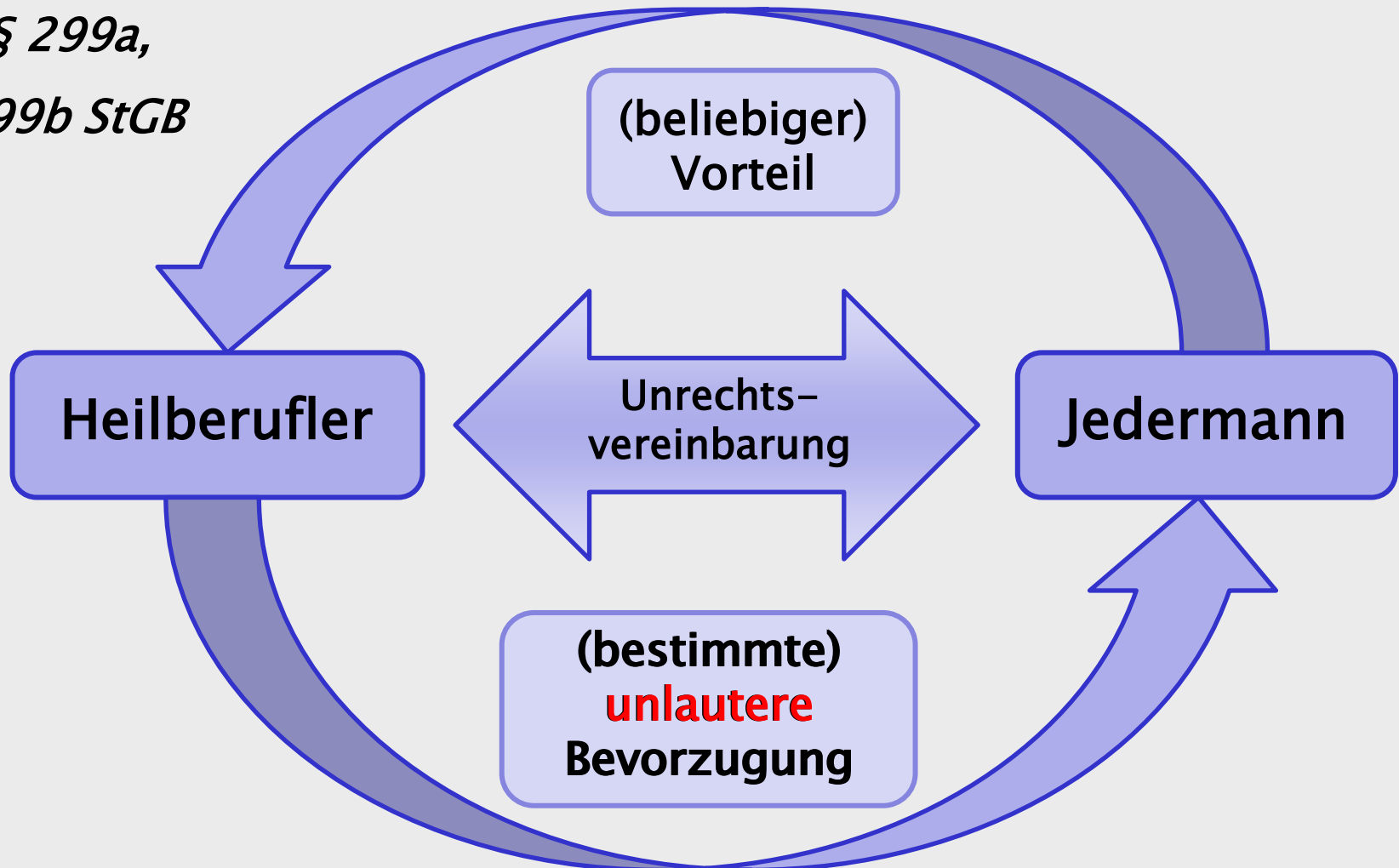
- ⇒ Ratiopharm und das „Verordnungsmanagement“
(LG Hamburg, Urteil vom 09.12.2010 – 618 KLS 10/09 –)
(BGH, Vorlagebeschluss vom 20.07.2011 – 5 StR 115/11 –)
- ⇒ TENS-Geräte und die erlassene Gerätemiete
(LG Stade, Urteil vom 04.08.2010 – 12 KLS 170 Js 18207/09 –)
(BGH, Vorlagebeschluss vom 05.05.2011 – 3 StR 458/10 –)
- ⇒ Beschluss des Großen Senats für Strafsachen
(BGH, Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11 –)

Ein [...] für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt handelt bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 2 SGB V) weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB.



Der Korruptionstatbestand

§§ 299a,
299b StGB



Bestechlichkeit



§ 299a: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als *Angehöriger eines Heilberufs*, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs *einen Vorteil* für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür *fordert, sich versprechen lässt oder annimmt*, dass er

1. bei der *Verordnung* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
2. bei dem *Bezug* von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der *Zuführung* von Patienten oder Untersuchungsmaterial *einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bestechung



§ 299b: Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem *Angehörigen eines Heilberufs* im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung *einen Vorteil* für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür *anbietet, verspricht oder gewährt*, dass er

1. bei der *Verordnung* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
2. bei dem *Bezug* von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der *Zuführung* von Patienten oder Untersuchungsmaterial *ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetzgeberisches Ziel



„Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verursacht erhebliche Kostensteigerungen und untergräbt das Vertrauen der Patienten in eine von unlauteren Zuwendungen unbeeinflusste Gesundheitsversorgung.“

Ziele:

- ⇒ Sicherung eines **fairen Wettbewerbs** im Gesundheitswesen
- ⇒ Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen
- ⇒ Mittelbar:
Schutz der **Vermögensinteressen** der Wettbewerber im Gesundheitswesen sowie der Patienten und der gesetzlichen Krankenversicherung

Änderung der Rechtslage?



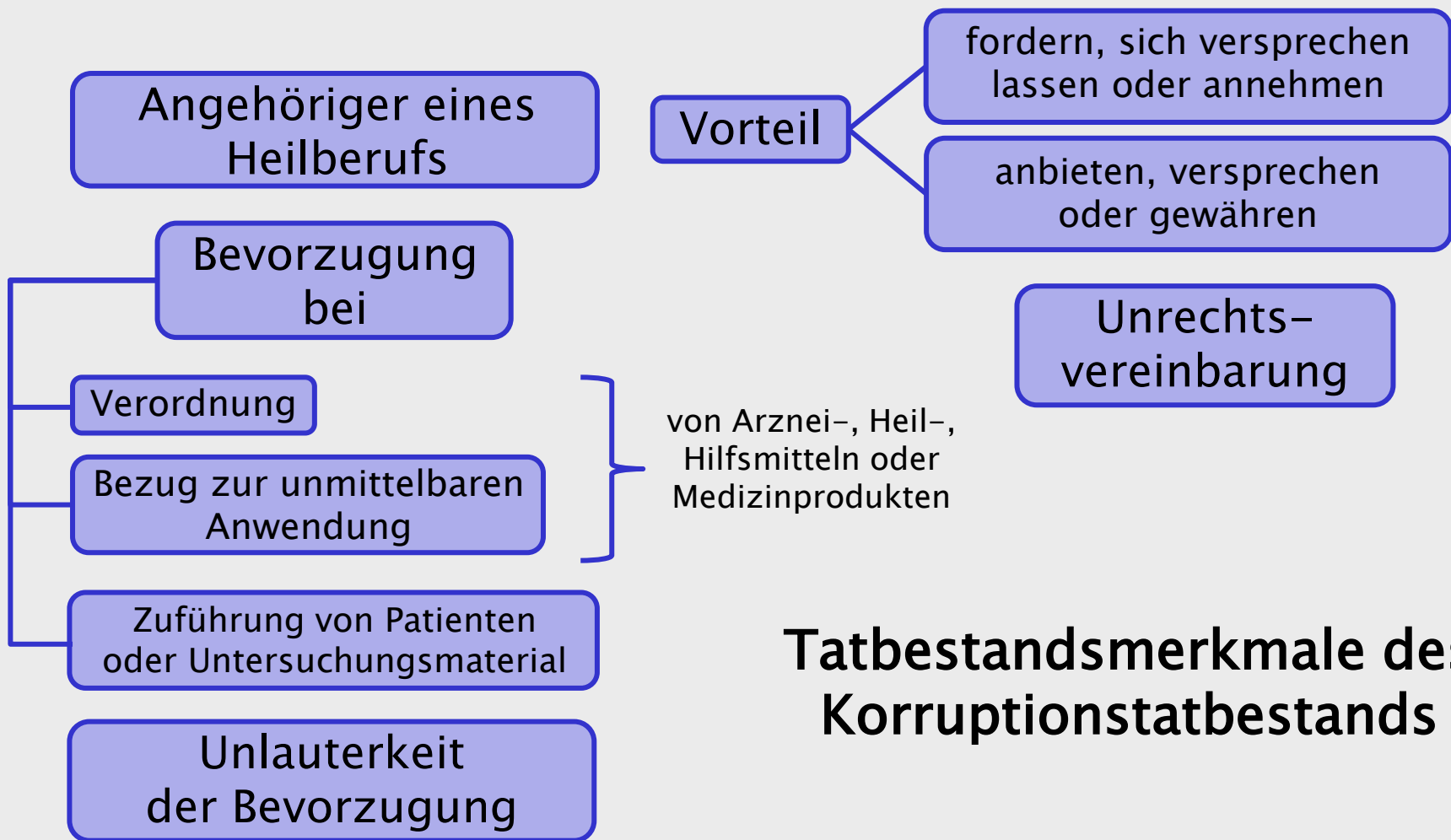
- ⇒ Eine materielle Änderung der Rechtslage ist mit dem Gesetz **nicht** verbunden; die strafbewehrten Verhaltensweisen waren auch bisher verboten.
 - ▶ §§ 73 Abs. 7, 128 SGB V
 - ▶ §§ 29 Abs. 2, 31, 32, 33 Berufsordnung
 - ▶ § 7 HWG
- ⇒ Die verbotenen Verhaltensweisen werden – bei Vorliegen einer **Unrechtsvereinbarung** – in Zukunft „nur“ auch strafbar sein.
- ⇒ Die Strafbarkeit von **Amtsträgern** gemäß §§ 331 ff. StGB oder von **Angestellten** bzw. **Beauftragten** eines Unternehmens nach § 299 StGB bleibt unberührt.



Tatbestandsmerkmale im Einzelnen

DER KORRUPTIONSTATBESTAND

Tatbestandsmerkmale



Tatbestandsmerkmale des Korruptionstatbestands

Angehöriger eines Heilberufs



*„**Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“*

- ⇒ Die Formulierung entspricht § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (*Schweigepflicht*) und § 291 a Abs. 4 Nr. 2 e) SGB V (*elektronische Gesundheitskarte*).
- ⇒ u.a. Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Altenpfleger, Krankenpfleger, Rettungsassistenten/Notfallsanitäter, Hebammen, Psychotherapeuten, Logopäden, Physio- und Ergotherapeuten, MTAs, PTAs
- ⇒ Der Arzt wird aufgrund seiner „Schaltstellenfunktion“ im Gesundheitswesen besonders betroffen sein.

Vorteil



„einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als Gegenleistung“

- ⇒ für sich selbst oder Dritte (Familie, Institution, ...):
auch der Drittvorteil unterfällt dem Straftatbestand!
- ⇒ materielle oder immaterielle Vorteile:
sehr weiter Vorteilsbegriff
- ⇒ Vorteile im Sinne der Vorschrift können sein:
 - ▶ Geld
 - ▶ Sachwerte, Rabatte
 - ▶ vergünstigte Darlehen
 - ▶ Honorare (bspw. für Anwendungsbeobachtungen)
 - ▶ Reisen (Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung)
 - ▶ Einladungen zu Veranstaltungen, Publikationsmöglichkeiten, ...
 - ▶ Ehrungen, Ehrenämter, ...
 - ▶ ...

Gegenleistung I



*„bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln
oder von Medizinprodukten“*

- ⇒ Diese Alternative dürfte einen Großteil der bisher bekannt gewordenen Fälle betreffen.
- ⇒ Der Arzt nimmt – insbesondere im System der GKV – eine Schlüsselstellung ein, weil er durch die Verordnung von Leistungen die Krankenkassen faktisch zur Zahlung an Dritte verpflichtet, die ein wirtschaftliches Interesse an bevorzugter Berücksichtigung haben.
- ⇒ Dürfte auch privatärztliche Verschreibungen betreffen.

Gegenleistung II



*„bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind“*

- ⇒ Die zweite Alternative deckt den Bezug von Sprechstunden- und Praxisbedarf ab.
 - ▶ Medizinprodukte
 - ▶ Arzneimittel (Impfstoffe, Zytostatika)

- ⇒ Auch medizinische Großgeräte sind Medizinprodukte, die unmittelbar angewandt werden.

Gegenleistung III



*„bei der **Zuführung** von Patienten
oder Untersuchungsmaterial“*

⇒ Zuweiservergütungen / „Kopfprämien“

- ▶ Einweisungen und Überweisungen
- ▶ aber auch bloße Verweisungen und Empfehlungen an bestimmte
 - Apotheker
 - Optiker, Hörgeräte-Akustiker, Sanitätshäuser
 - Physio- oder Ergotherapeuten
 - Pflegedienste
 - Krankenhäuser oder (Fach-)Ärzte
 - Fahrdienste (Rettungsdienst / Krankentransport / Taxiunternehmen)

⇒ Laborleistungen

Unlautere Bevorzugung



*„einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzugen**“*

- ⇒ **Benachteiligung** eines Mitbewerbers im Wettbewerb
 - ▶ andere Anbieter von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
 - ▶ andere Leistungserbringer (Apotheker, Heil- und Hilfsmitteldienstleister, Pflegedienste, Fahrdienste)
 - ▶ andere Kliniken oder (Fach-) Ärzte
 - ▶ andere Labore

- ⇒ Eine Bevorzugung ist **unlauter**, wenn sie Mitbewerber durch die Umgehung der Regelungen des Wettbewerbs und durch Ausschaltung der Konkurrenz schädigen kann.
- ⇒ **Berufsrecht, Sozialrecht** (u.a. SGB V), **Heilmittelwerberecht**

Unlauterkeit



- ⇒ Unlauter sind namentlich Verstöße gegen **Sozialrecht, Berufsrecht oder Heilmittelwerberecht.**
- ⇒ Beispiele einschlägiger Normen:
 - ▶ **§ 128 SGB V:**
Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten
 - ▶ **§ 73 Abs. 7 SGB V:**
Kassenärztliche Versorgung
 - ▶ **§ 31 BO-Ärzte:**
Unerlaubte Zuweisung
 - ▶ **§§ 32–33 BO-Ärzte**
 - ▶ **§ 7 Heilmittelwerbegesetz**

Unrechtsvereinbarung



„dafür *fordert*, sich *versprechen lässt* oder *annimmt*“
„dafür *anbietet*, *verspricht* oder *gewährt*“

- ⇒ **Unrechtsvereinbarung** zwischen Geber und Nehmer
- ⇒ Verknüpfung zwischen Vorteil und unlauterer Bevorzugung
- ⇒ keine (schriftliche oder) ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich; stillschweigende Übereinkunft genügt
- ⇒ Nicht ausreichend sind Zuwendungen
 - ▶ um das allgemeine Wohlwollen zu gewinnen („Anfüttern“)
 - ▶ für bereits erfolgte Bevorzugungen
- ⇒ Die bloße **Vorteilsannahme** ist nur für Amtsträger strafbar.

Tatmodalitäten



„dafür *fordert*, sich *versprechen lässt* oder *annimmt*“
„dafür *anbietet*, *verspricht* oder *gewährt*“

Mit Strafe bedroht sind

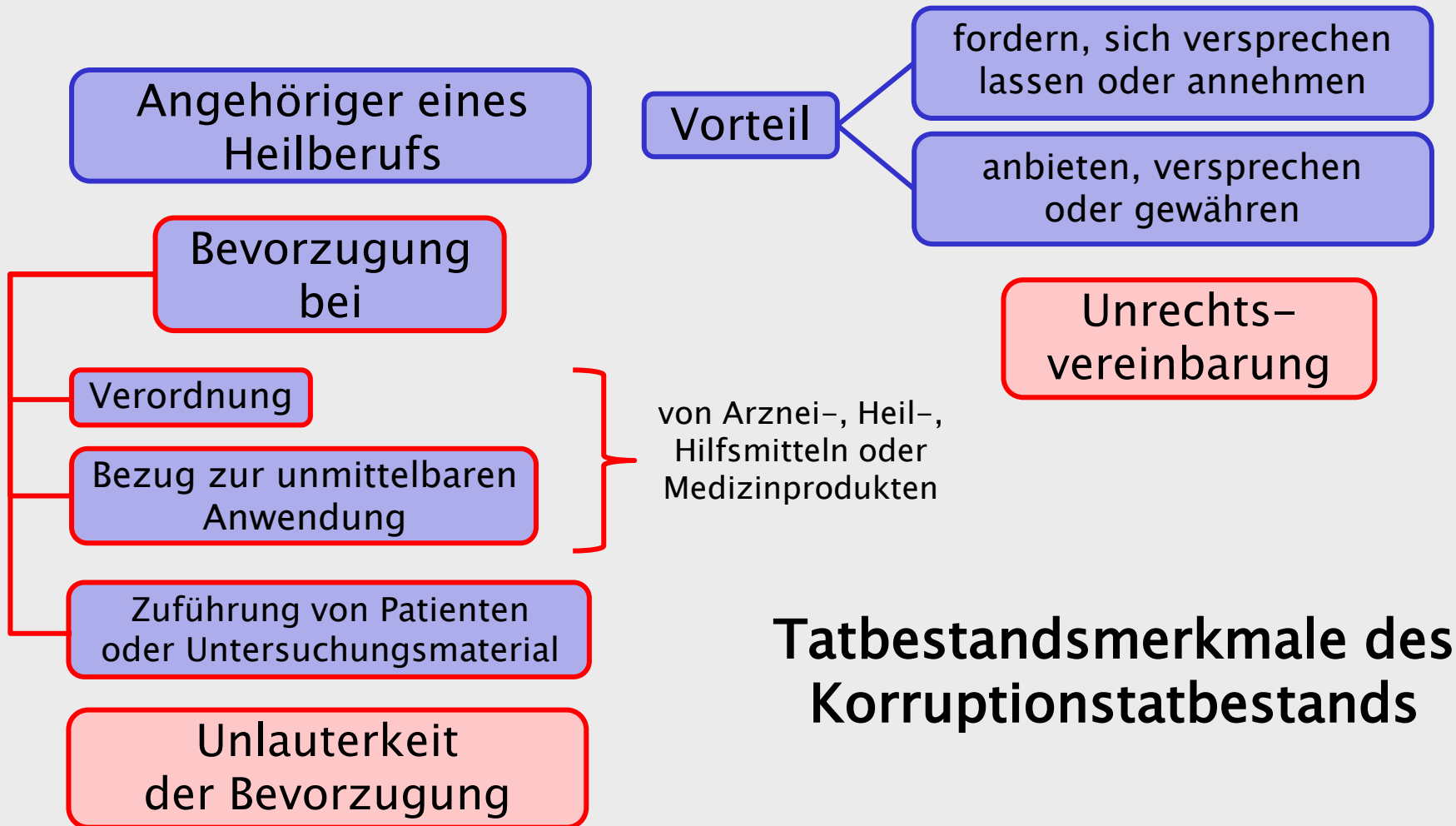
- ⇒ die **Ausführung** der Unrechtsvereinbarung
 - ▶ Annehmen bzw. Gewähren eines Vorteils
- ⇒ der **Abschluss** der Unrechtsvereinbarung
 - ▶ Versprechenlassen bzw. Versprechen eines Vorteils
- ⇒ die einseitige **Anbahnung** einer Unrechtsvereinbarung (*Versuch*)
 - ▶ Fordern bzw. Anbieten eines Vorteils



Korruptionsverdacht in der Praxis

AUSWIRKUNGEN AUF DIE TÄGLICHE ARBEIT

Kritische Tatbestandsmerkmale



Zusammenfassung



Der weite Vorteilsbegriff wird eingegrenzt durch die Beschränkung auf bestimmte Gegenleistungen, deren Unlauterkeit und das Bestehen einer Unrechtsvereinbarung.

- ⇒ Die Staatsanwaltschaft wird also prüfen,
- ▶ ob die mögliche Gegenleistung des Arztes sich als **Bevorzugung auf einem der genannten Gebiete** erweist,
 - ▶ ob diese Bevorzugung **unlauter** ist und
 - ▶ ob eine **Unrechtsvereinbarung** naheliegt.
- ⇒ Ein **Anfangsverdacht** kann sich schon ergeben
- ▶ aus auffälligen Vorteilen, die ein Arzt erhält
 - ▶ aus einer auffälligen Bevorzugung durch den Arzt.

Gerade bei grundsätzlich zulässigen Kooperationen wird oft die Frage nach der **Angemessenheit** eines Vorteils im Vordergrund stehen.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<http://thomas-hochstein.de/>

